

Landwirtschaftliches Schulwesen und Betriebe

Informationen für Erziehungsberechtigte und BetriebsleiterInnen von landwirtschaftlichen Betrieben

zur Pflichtpraxis landwirtschaftlicher FachschülerInnen der Fachrichtung **LANDWIRTSCHAFT** im Bundesland Salzburg

An den landwirtschaftlichen Fachschulen Salzburgs kommt neben der theoretischen Ausbildung dem Erlernen von praktischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zu. Die Umsetzung dieser Fertigkeiten erfolgt einerseits am elterlichen Betrieb, andererseits im Rahmen des Pflichtpraktikums. Das Praktikum bringt für die PraktikantInnen viele **positive Auswirkungen**:

- ✓ Durch die Tätigkeit auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb lernt die Schülerin/der Schüler eine neue Arbeitswelt kennen.
- ✓ Die Einbindung in die Familie des Praktikumsbetriebes soll der Bereicherung der Persönlichkeit dienen.
- ✓ Durch die Möglichkeit auf Betrieben mit besonderen Spezialisierungszweigen zu arbeiten, kann die Praktikantin/der Praktikant prüfen, inwieweit zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für den elterlichen Betrieb bestehen.
- ✓ Die Praktikantin/der Praktikant erlernt neue Fertigkeiten, indem sie/er die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützt.
- ✓ Die BetriebsleiterInnen verpflichten sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines Ausbildungsbetriebes zu beschäftigen.
- ✓ Durch die Dreierbeziehung "Schule Praktikumsbetrieb Elternbetrieb oder Erziehungsberechtigte" wird der Kontakt der Schule mit der bäuerlichen Bevölkerung verstärkt.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler der Landwirtschaftlichen Fachschulen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb nachweisen. Diese praktische Tätigkeit dient der Ergänzung der schulischen Ausbildung und ist im Lehrplan geregelt.

Der überwiegende Zweck des Praktikums ist die Erlernung praktischer Fertigkeiten durch die Praktikantin/den Praktikanten.

2. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- ✓ Das Praktikum dauert 12 Wochen und ist vor Beginn der letzten Schulstufe der landund forstwirtschaftlichen Fachschule abzuleisten.
- ✓ Der Praktikumsbetrieb muss außerhalb der Wohngemeinde der Praktikantin/des Praktikanten liegen.
 - Auf Ansuchen der Praktikantin/des Praktikanten bei der Schulbehörde kann die Ableistung des Pflichtpraktikums ausnahmsweise teilweise oder zur Gänze am Betrieb der Erziehungsberechtigten oder von Verwandten gestattet werden.
- ✓ Das Praktikum kann auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten bis längstens 1 Jahr nach der letzten Schulstufe nachgeholt werden, ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst danach möglich.

3. Fernbleiben vom Praktikum

- ✓ Das Fernbleiben vom Praktikum ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/den Schüler umgehend mitzuteilen.
- ✓ Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Praktikum kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten (bei Eigenberechtigten durch diese selbst) bis zu einem Tag die Klassenvorstehung oder Praktikumsbetreuung, für eine längere Dauer die Schulleitung erteilen.
- ✓ Ein unerlaubtes Fernbleiben kann dazu führen, dass zur Abschlussprüfung erst angetreten werden kann, wenn die versäumte Praktikumszeit nachgeholt wurde.

4. Praktikumsbetrieb

Wünschenswerte Voraussetzungen für den Praktikumsbetrieb sind

- √ die fachliche Befähigung und menschliche Eignung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters;
- ✓ die Möglichkeit des Familienanschlusses für die Praktikantin/den Praktikanten;
- ✓ die Unterbringung der Praktikantin/des Praktikanten am Praktikumsbetrieb;
- ✓ zeitgemäße Betriebseinrichtungen und das Vorhandensein von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen;
- √ die Bereitschaft der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Zusammenarbeit mit der Schule im Sinne des Ausbildungszieles.

5. Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters

- ✓ **Unterweisung** der Praktikantin/des Praktikanten in den jeweiligen Arbeiten;
- ✓ Unterstützung der Praktikantin/des Praktikanten bei den **Praktikumsaufzeichnungen**;
- Meldung einer unerlaubten Abwesenheit der Praktikantin/des Praktikanten an die Schule (siehe Punkt 3);
- ✓ Meldung von Problemen im Zuge des Praktikums an die Schule;
- ✓ **Unfälle und Schäden**, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind der Schule unverzüglich zu melden;
- ✓ An- und Abmeldung der Praktikantin/des Praktikanten bei der Österr.
 Gesundheitskasse (ÖGK) vor Beginn und nach Beendigung des Praktikums
 - → An- und Abmeldungen sind über <u>www.elda.at</u> durchzuführen; Voraussetzung ist eine Beitragskonto-Nummer; Infos unter <u>www.gesundheitskasse.at</u>
 - → Tipp: Für die korrekte Abwicklung wird empfohlen, eine Lohnverrechnung oder Steuerberatung zu Hilfe zu nehmen.
 - → siehe Anlage 1: Unterscheidung PraktikantInnen/ArbeitnehmerInnen, Sachbezüge

✓ Betriebliche Vorsorge (= Abfertigung Neu):

PraktikantInnen mit Arbeitnehmereigenschaft sind bei der betrieblichen Vorsorgekasse anzumelden, wenn das Praktikum länger als einen Monat dauert. Der Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts ist vom Arbeitgeber zu leisten.

✓ Praktikumsbestätigung

Nach Beendigung des Praktikums ist der Praktikantin/dem Praktikanten eine Bestätigung über die im Praktikumsbetrieb tatsächlich abgeleistete Praxis auszustellen und zu unterfertigen. Die Praktikantin/der Praktikant hat die Praktikumsbestätigung unmittelbar nach Beginn des Unterrichtes (der 3. Klasse), jedenfalls aber innerhalb der ersten Unterrichtswoche der Schule vorzulegen.

→ siehe Anlage 2: Praktikumsbestätigung

6. <u>Sicherheit im Betrieb</u>

- Kostenlose Präventionsberatung (§ 183 ff Landarbeitsgesetz LAG 2021):
 Betriebe, die PraktikantInnen oder ArbeitnehmerInnen beschäftigen, haben eine gesetzliche Fürsorgepflicht. Die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Arbeitsmediziners und einer Sicherheitsfachkraft kann durch die kostenlose Präventionsberatung der AUVA ersetzt werden.
 - → Tipp: Dem Praktikumsbetrieb wird dringend empfohlen, die kostenlose Präventionsberatung der AUVA in Anspruch zu nehmen!! Diese Beratung ist mit Unterzeichnung der PraktikantInnen-Vereinbarung, spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums zu beantragen und alle zwei Jahre zu wiederholen.
 - → Antragsformular für die kostenlose Präventionsberatung der AUVA: https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen
- ✓ Allfällig festgestellte **Sicherheitsmängel** im Betrieb sind vor Beginn des Praktikums zu beheben.
- ✓ Zur Vermeidung von Unfällen am Landwirtschaftsbetrieb muss die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter eine **Gefährdungsbeurteilung** durchführen und die Praktikantin/den Praktikanten **über mögliche Gefahren aufklären** (*Unterweisung gemäß § 197 LAG*). Dies gilt insbesondere für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/des Praktikanten betreffenden Arbeiten.
- ✓ Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, eine **geeignete persönliche Schutzausrüstung** (PSA) **und Arbeitskleidung** zur Verfügung zu stellen (§ 237 LAG).

7. Beschäftigungszeit (§ 182 ff LAG - Schutz der Jugendlichen)

- ✓ Als Jugendliche gelten 15 bis 18-Jährige, darunter sind die strengeren Bestimmungen über die Kinderarbeit anzuwenden.
- ✓ Zur Erreichung des Ausbildungszweckes soll die **Beschäftigungszeit** im Rahmen des Praktikums im Regelfall **40 Stunden pro Woche** betragen, **pro Tag** darf diese **8 Stunden** nicht überschreiten.
- √ Während eines Zeitraumes von 24 Stunden ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren. Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallarbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf elf Stunden verkürzt werden, sofern innerhalb von drei Wochen eine Ruhezeit oder Wochenfreizeit entsprechend verlängert wird.
- ✓ Beträgt die Tagesarbeitszeit mehr als 4 ½ Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens ½ Stunde zu unterbrechen. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

- ✓ Jugendliche dürfen zwischen 19:00 Uhr und 05:00 Uhr nicht beschäftigt und zur Überstundenarbeit nicht herangezogen werden (ausgenommen dies ist wegen der Art der Tätigkeit erforderlich und der Kollektivvertrag sieht dies vor).
- ✓ Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen zu gewähren. Diese Wochenfreizeit hat den Sonntag zu umfassen.
- ✓ Während der Arbeitsspitzen muss die Wochenfreizeit mindestens 41 aufeinander folgende Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, betragen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (zB Einbringung der Ernte) zulässig.
- ✓ Jugendliche, die während der Wochenfreizeit beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:
 - o bei einer Beschäftigung am Samstag im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
 - o bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
 - bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 48 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muss arbeitsfrei bleiben.

- **8.** <u>Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote</u> (§ 183 LAG und VO der Sbg LReg zum Schutz von jugendlichen Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft)
 - → siehe *Richtlinie zur Gefahrenunterweisung im landwirtschaftlichen Fachschulunterricht* https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen
 - → Die **Gefahrenunterweisung** im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten erfolgt im Rahmen der Ausbildung in der Landw Fachschule und wird von der Schulleitung zu bestätigt.

9. Pflichten der PraktikantInnen

Die Praktikantin/der Praktikant hat...

- ✓ sich gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter und den sonstigen Familienangehörigen des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten;
- ✓ die Ausbildungsanleitungen der Betriebsleitung zu erfüllen;
- ✓ die Hausordnung zu respektieren und die übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen;
- ✓ mit den Einrichtungen wie Maschinen und Geräten sorgsam umzugehen.

10. Praxisaufzeichnungen/ Praxisbericht

Von der Praktikantin/dem Praktikanten sind aufzuzeichnen:

- ✓ Betriebsbeschreibung
 - → siehe Anlage 3
- ✓ Erstellung eines Betriebsspiegels
- √ wöchentliche Arbeitsschwerpunkte
- ✓ eine detaillierte Beschreibung eines Betriebszweiges oder eines Produktionsverfahrens
- ✓ Praxiseindrücke

Abgabetermin der Aufzeichnungen: Drei Wochen nach Schulbeginn der 3. Klasse.

→ Diese Aufzeichnungen (Praxisbericht) sind in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Unterrichtsjahres auszuwerten.

Ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst nach dem nachweislich absolvierten Pflichtpraktikum möglich.

11. Praktikanten-Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält von der Schule eine Praktikanten-Vereinbarung, die vom Praxisbetrieb und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist.

Die unterschriebene Praktikanten-Vereinbarung ist der Schule vier Wochen vor Praktikumsbeginn zur Unterfertigung durch die Schulleitung weiterzuleiten.

12. Praktikumsbetreuung und Praktikumsbesuch

Während des Pflichtpraktikums werden die PraktikantInnen durch Lehrpersonen der Schule betreut. Soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, wird der Praktikantin/dem Praktikanten ein Besuch am Praktikumsbetrieb abgestattet (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

13. Praktikanten-Entgelt

Im Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter in den Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Salzburg wird für PraktikantInnen ein **Entgelt von** € **535,- brutto** monatlich empfohlen (ab 2025, gemäß Lohngruppe 8 des Land- und forstwirts. Kollektivvertrages, Lohntafel);

→ Bewertung der Sachbezüge siehe Anlage 1

14. Geringfügigkeitsgrenze

Bis zu einem Praktikanten-Entgelt von monatlich € 551,10 brutto (*Geringfügigkeitsgrenze Stand 2025*) unterliegen PraktikantInnen keiner Vollversicherungspflicht. Bis zu dieser Grenze besteht nur Unfallversicherungspflicht und ein Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse (*Abfertigung Neu*) mit einem Beitragssatz von 1,53 %.

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze entstehen keine weiteren Lohnnebenkosten!

- → Sachbezüge (Anlage 1) sind dem Praktikanten-Entgelt hinzuzurechnen.
- → Hinweis: Sollte sich der Betrieb außerhalb des Bundeslandes Salzburg befinden so wird empfohlen, sich bei der jeweils zuständigen Stelle (zB Landwirtschaftskammer, Gesundheitskasse) hinsichtlich der versicherungs- und besoldungsrechtlichen Situation zu erkundigen. Dies gilt insbesondere bei einem Auslandspraktikum.

15. Unfallversicherung

Bei einem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze hat der Praktikumsbetrieb den Unfallversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1,1 % der Entlohnung an die jeweilige Gesundheitskasse zu entrichten.

16. Krankenversicherung

PraktikantInnen sind im Regelfall über ihre Erziehungsberechtigten krankenversichert. Allfällige gesundheitliche Probleme haben die Erziehungsberechtigten dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

17. Haftpflichtversicherung

Das Land Salzburg hat für seine SchülerInnen eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch die Zeit der Pflichtpraxis einschließt

- → siehe Info zu Schülerhaftpflicht der 2. und 3. Klassen der Landw Fachschulen https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen/obtree-204-schulen-fremdpraxis-gh3-20
- → Hinweis: Von PraktikantInnen verursachte Schäden an Einrichtungen des Ausbildungsbetriebes können in deren Haftung fallen. Der Versicherer hat im Sinne seiner Aufgabe die Haftung zu prüfen und allenfalls auch eine Abwehr von Anspruchsstellungen zu übernehmen. Der anfallende Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.
- → Hinweis: Der Praktikumsbetrieb ist zur sorgfältigen Einschulung und Aufklärung über Gefahrenquellen, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen verpflichtet!

Übersicht wichtige Termine/Aufgaben

Aufgabe	Betriebsleiter/in	Praktikant/in	Bis wann
PraktikantInnen-	unterschreiben	Abgabe Schule	4 Wo vor Praktikum
Vereinbarung	→ Pkt 11		
Präventionsberatung	beantragen		spät. 4 Wo vor
AUVA	→ Pkt 6		Praktikumsbeginn
Anmeldung ÖGK	→ Pkt 5		vor Praktikumsbeginn
Abmeldung ÖGK	→ Pkt 5		nach Praktikumsende
Unterweisung	→ Pkt 5, 17		vor Arbeitsbeginn
Persönl. Schutzausrüstung	beistellen → Pkt 6	tragen	
Praktikumsbestätigung	ausstellen → Pkt 5	Abgabe Schule	1. Unterr. Woche
Praxisaufzeichnungen	Unterstützung → Pkt 5	Abgabe Schule	bis 3.Wo der 3.Klasse
Meldepflichten	bei Problemen	bei Problemen	an Schule
Unfälle, Schäden	→ Pkt 5		sofort an Schule melden

Wichtige Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Praktikum¹

- Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021), BGBl I Nr 78/2021
- o Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittel-Verordnung LF-AM-VO
- o Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung LF-KennV
- o Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)
- Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung LF-JSVO (neu)
- o Sbg Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung
- o Land- und forstwirtschaftliche **Arbeitsstättenverordnung** LF-AStV (neu)
- o Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe LF-VbA (neu)
- Chemische Arbeitsstoffe-Verordnung
- o Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen LF-VOLV (neu)
- o Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung LF-ESV (neu)
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären LF-VEXAT (neu)
- o Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung LF-DOK-VO (neu)
- Verordnung der Sbg Landesregierung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten (zB Kran- und Staplerfahren)
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung LF-VOPST (neu)
- Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung LF-PSA-V (neu)
- o Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung LF-VGÜ (neu)

erstellt durch:

LSI Ing. Christoph Faistauer Mag. Barbara Felber

Stand: 20.03.2025

¹ Mit Inkrafttreten des neuen Landarbeitsrechts (LAG 2021) wurden Verordnungen an die neue Rechtslage angepasst.

Anlage 1

Unterscheidung PraktikantInnen/ArbeitnehmerInnen

I. Praktikantin/Praktikant

Gemäß § 10 in Verbindung mit Anlage I Ziffer 8. des Kollektivvertrages für die Arbeiterinnen und Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Bundesland Salzburg wird für Praktikantinnen und Praktikanten ein **Entgelt** im Ausmaß von € **535,**- mtl. brutto (*Wert 2025*) empfohlen.

Dieser Wert liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze von mtl. € 551,10 (Wert 2025), das heißt, dass nur Unfallversicherungspflicht und ein Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) mit einem Beitragssatz von 1,53 % (zahlt Betrieb), aber keine Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherungspflicht gegeben ist.

→ Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Beginn des Praktikums!

Sachbezüge (freie Kost und Logis) können - je nach Vereinbarung - vom Bar-Entgelt mit dem für Zwecke der Sozialversicherung maßgeblichen Wert in Abzug gebracht oder zusätzlich zum Bar-Entgelt gewährt werden.

Werden Sachbezüge nicht abgezogen, sondern auf Grund einer Vereinbarung zusätzlich gewährt, so sind sie dem Entgelt hinzuzurechnen. Achtung: Wird dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, besteht Vollversicherungspflicht (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

II. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Wird die Praktikantin/der Praktikant wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer eingesetzt (Arbeitspflicht, Überstundenleistung), so ist sie/er auch nach Kollektivvertrag als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer nach entsprechender Verwendung zu entlohnen. Sachbezüge können ebenfalls mit dem für Zwecke der Sozialversicherung maßgeblichen Wert in Abzug gebracht werden. Niedrigster KV-Lohn ist € 2.018,- mtl. brutto (*Wert 2025*).

Werden Sachbezüge nicht abgezogen, sondern auf Grund einer Vereinbarung zusätzlich gewährt, so sind sie dem Entgelt hinzuzurechnen.

- → Anmeldung bei Österr. Gesundheitskasse vor Aufnahme der Beschäftigung
- → Hinweis: Dies entspricht nicht den schulrechtlichen Vorgaben für das Pflichtpraktikum

Sachbezüge

Für die Bewertung der Sachbezüge gilt Folgendes:

1. Wert der vollen freien Station:

Der Wert der vollen freien Station ist seit 1.1.2002 mit monatlich € 196,20 anzusetzen. Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzusetzen:

Sachbezug	Ansatz	täglich *)	monatlich
Kost und Wohnung	10/10	€ 6,5400	€ 196,20
Kost	8/10	€ 5,2320	€ 156,96
Mittagessen	3/10	€ 1,9620	€ 58,86
Abendessen	2/10	€ 1,3080	€ 39,24
Wohnung; Beheizung und Beleuchtung; 1. und 2. Frühstück, Jause	je 1/10	je € 0,6540	je € 19,62

^{*)} Dient zur Berechnung der Werte für den 2. bis 29. Tag. Nach der Multiplikation ist der vierstellige Wert nach der Euro-Umrechnungsregel auf zwei Stellen zu runden. Wird der Sachbezug nur für einen Tag gewährt, ist der o. a. angegebene Wert auf zwei Stellen zu runden.

2. Tageweiser Sachbezug: Bei Monatslöhnen sind, wenn der Sachbezug nur tageweise gewährt wird, folgende Beträge in Ansatz zu bringen:

Sachbezug	Ansatz für Tag(e) pro Woche					
	1	2	3	4	5	6
Kost und Wohnung	€ 28,32	€ 56,64	€ 84,96	€ 113,28	€ 141,60	€ 169,92
Kost	€ 22,65	€ 45,30	€ 67,95	€ 90,60	€ 113,25	€ 135,90
Mittagessen	€ 8,50	€ 17,00	€ 25,50	€ 34,00	€ 42,50	€ 51,00
Abendessen	€ 5,66	€ 11,32	€ 16,98	€ 22,64	€ 28,30	€ 33,96
Wohnung; Beheizung und Beleuchtung; 1. und 2. Frühstück, Jause	je € 2,83	je € 5,66	je € 8,49	je € 11,32	je € 14,15	je € 16,98

3. Beispiele für Sachbezüge:

1. <u>Fallkonstellation</u>	Wohnung	Verpflegung	Abzug
T	T	T	T
Praktikum überwiegend auf einem	Einfache arbeitsplatznahe	Kein	Kein Abzug des
Almbetrieb, Einquartierung und	Unterkunft bis 30 m²	Sachbezug,	Sachbezugs
Verpflegung auf der Alm,		Mahlzeiten	vom Entgelt
Heimfahrt fallweise am	→ kein Sachbezug,	gemäß § 3 Abs 1	
Wochenende,		Z 17 EStG frei	
kein Mittelpunkt der	Erlass BMF 7.10.2011, BMF-		
Lebensinteressen	010222/0154-VI/7/2011		

2. Fallkonstellation Wohnung Verpflegung Abzug Praktikum in einem Einfache Für die volle Verpflegung Abzug von Familienbetrieb, arbeitsplatznahe ist ein monatlicher Beitrag € 156,96 mtl. Unterkunft bis 30 m² 8/10 = € 156,96 Unterbringung im Haus der möglich Familie, eigenes Zimmer, anzusetzen. Essen mit der Familie, → kein Sachbezug Werden nur Teile der fallweise sieben Tag in der Verpflegung oder nicht Woche, aber auch Erlass BMF 7.10.2011, durchgehend gewährt, siehe Unterbrechungen durch ein BMF-010222/0154obenstehende Tabellen! VI/7/2011 Wochenende, kein Mittelpunkt der Über 30 m² Anrechnung **Volle freie Station** Abzug von Lebesinteressen bei voller freier Station Volle Verpflegung € 196,20 mtl. € 156,96 möglich Wohnung, Beheizung und Beleuchtung € 39,24 Summe € 196,20 Werden nur Teile der Verpflegung oder nicht durchgehend gewährt, siehe obenstehende Tabellen!

3. Fallkonstellation Wohnung Verpflegung Abzug Praktikum auf einem Betrieb PraktikantIn nicht in Kein Sachbezug, Mahlzeiten Bis 30 m² kein Haushalt des Betriebes Abzug, darüber mit eigener Wohnung, (in diesem Fall Mittagessen aufgenommen, bis 30 und Jause, sofern gewährt) € 15,90 pro Praktikant isst teilweise am Betrieb (Mittagessen und m² kein Sachbezug, gemäß § 3 Abs 1 Z 17 EStG Monat möglich. darüber € 15,90/Monat frei Jause), versorgt sich aber auch selber (Frühstück und Erlass BMF 7.10.2011, Abendessen), BMF-010222/0154kein Mittelpunkt der VI/7/2011, Lebesinteressen § 3 Abs 1 Sachbezugs VO, BGBl II, 366/2012

Anlage 2

PRAKTIKUMSBESTÄTIGUNG

Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler Name:	Telefon:	E-Mail:	
Name: Wohnort: Straße:			
Name: Straße: Straße: Felefon Schüler/in: E-Mail: E-Mail: E-Mail: E-Mail: Bas von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum von bis (Wochen) von bis (Es wird bostätigt dass	die Schillerin/der Schiller	
PLZ: Wohnort: Straße:			
Telefon Eltern: E-Mail: das von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum von bis (
das von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum von	Telefon Schüler/in:	E-Mail: _	
bis (Wochen) von bis (Wochen) von bis (Wochen) von bis (Wochen) von bis (Wochen) ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurde Besondere Bemerkungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Praktikantin/	Telefon Eltern:	E-Mail: _	
bis (Wochen) /on bis (Wochen) /on bis (Wochen) /on bis (Wochen) ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurde Besondere Bemerkungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Praktikantin/	das von der Schule vor	rgeschriebene Pflichtpraktikum	
bis (Wochen) von bis (Wochen) von bis (Wochen) von bis (Wochen) ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurde Besondere Bemerkungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Praktikantin/	das von der Schule vor	rgeschriebene Pflichtpraktikum	
bis (Wochen) von bis (Wochen) ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurde Besondere Bemerkungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Praktikantin/			
bis (Wochen) ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurde Besondere Bemerkungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Praktikantin/			
ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurde Besondere Bemerkungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Praktikantin/		hic	(Wochen)
Besondere Bemerkungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters zur Praktikantin/			
	/on	bis	(Wochen)
	von ordnungsgemäß absolvie Besondere Bemerkung	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde
	vonordnungsgemäß absolvie Besondere Bemerkung	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde
	onordnungsgemäß absolvie Besondere Bemerkung	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde
	vonordnungsgemäß absolvie Besondere Bemerkung	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde
	von ordnungsgemäß absolvie Besondere Bemerkung	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde
	von ordnungsgemäß absolvie Besondere Bemerkung	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde
	von ordnungsgemäß absolvie Besondere Bemerkung	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde
	vonordnungsgemäß absolvie Besondere Bemerkung	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde
	vonordnungsgemäß absolvie	bis bis ert hat und die dafür erforderlichen Un	(Wochen) terweisungen durchgeführt wurde

BETRIEBSBESCHREIBUNG

Anlage 3

Bewirtschafter/ Bewirtschafterin:	
Fachliche Aus- und Weiterbildung:	
Adresse:	
Telefon-/Faxnummer:	
E-Mail:	
Hausname (vulgo):	
Berghöfekataster (BHK)-Punkte:	
Seehöhe:	
Mittlere Jahrestemperatur:	
Jahresniederschlagsmenge:	
Einheitswert:	
Äußere Verkehrslage	
Entfernung zur Ortschaft:	
zum Lagerhaus	
zur Milchabnahme	
zur Bahnstation:	
Innere Verkehrslage (siehe Anhang 1 - Lage	planskizze bzw. Ortsfoto)
Erstelle einen Lageplan bzw. lege ein Ortsfoto bei	

Arbeitskräfte

Name	Stunden/Jahr	Vorwiegende Tätigkeiten

Betriebszweige

Hauptbetriebszweige

Milchwirtschaft	Direktvermarktung	
Mitchwirtschaft		
Mutterkühe	Kälbermast	
Rinderzucht		

Nebenbetriebszweige